

**Die behördliche Relevanz
bei der Durchsetzung von
Recht und Ordnung im
Bereich des
Fließgewässerschutzes am
Beispiel ausgewählter
Wasserkraftanlagen im
Regierungsbezirk Chemnitz**

Verfasser: Susann Lehnert
Bildungsstätte: Berufsschulzentrum Flöha
Klasse: U`98
Anlaß: Praktikum 28.08.2000 - 21.12.2000

Gliederung:

0. Vorbemerkungen
1. Rechtliche Grundlagen
2. Behördenstruktur
3. Ausgewählte Wasserkraftanlagen
 - 3.1. Allgemeine Informationen
 - 3.2. Vorgehensweise bei der Untersuchung
 - 3.3. Untersuchungsergebnisse
 - 3.4. Unterrichtung der zuständigen Behörden
 - 3.5. Reaktion der Behörden
 - 3.6. Ergebnis und Schlußfolgerungen
4. Zusammenfassung
5. Quellenangabe

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Übersichtskarte WKA-Standorte
Anlage 2 Fotodokumentation

0. Vorbemerkungen

Im dritten Jahr meiner Ausbildung absolvierte ich mein Praktikum bei Herrn Mehnert, dem Vorsitzenden des Naturschutzverband Freiberg e.V.(NAF). Von ihm wurde ich mit der Aufgabe betraut, den Betrieb verschiedener Wasserkraftanlagen im Regierungsbezirk Chemnitz hinsichtlich der Erhaltung der Ausleitungsstrecken der betroffenen Fließgewässerabschnitte über einen längeren Zeitraum hinweg zu untersuchen. Die einzelnen Anlagen wurden regelmäßig von mir besucht. Die Untersuchungsergebnisse wurden schriftlich und bildlich festgehalten. Bei Feststellung von erheblichen Veränderungen des Charakters der Fließgewässerabschnitte habe ich die Höhere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Chemnitz unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt, damit diese die Möglichkeit hatte, die erforderlichen Schritte zum Schutz des natürlichen Fließgewässers einzuleiten. Anhand der behördlichen Reaktion auf die Darstellung der Zustände an den betroffenen Fließgewässerabschnitten konnten Rückschlüsse zur behördlichen Relevanz bei der Durchsetzung von Recht und Ordnung im Bereich des Fließgewässerschutzes gezogen werden.

1. Rechtliche Grundlagen

Wer eine Wasserkraftanlage betreiben möchte, muß sich an zahlreiche gesetzliche Regelungen halten. Diese Festlegungen sind z.B. im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Sächsischen Wassergesetz (SächsWG), im Bundesnaturschutzgesetz (BUNatSchG), im Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) und im Sächsischen Fischereigesetz (SächsFischG) beschrieben. Nachfolgend sind auszugsweise einige Passagen aus diesen Gesetzen dargestellt.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 1 a Grundsatz

(1) Die Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und

im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion unterbleiben.

§ 2 Erlaubnis- und Bewilligungserfordernis

(1) Einer Benutzung der Gewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus den Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Landesrechtlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 6 Versagung

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, soweit von der Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ... verhütet oder ausgeglichen wird.

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

§ 3 Grundsätze

(1) Im Interesse der Allgemeinheit und zum Wohle des einzelnen ist die Lebensgrundlage Wasser nach dem Grundsatz der Vorsorge zu schützen, insbesondere in seinen natürlichen Eigenschaften zu erhalten und zu sichern. Die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktion der Gewässer sind vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Das Wohl der Allgemeinheit verlangt insbesondere, daß

...

3. ein naturnaher Zustand der Gewässer gesichert und nach Möglichkeit wiederhergestellt wird,

4. das Selbstreinigungsvermögen der Gewässer gesichert und das Wasserrückhaltevermögen nach Möglichkeit wiederhergestellt und verbessert werden,

...

6. die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ihre Bedeutung für das Bild der Landschaft berücksichtigt werden,

...

§ 22 Vorübergehende Beschränkungen von Benutzungen

Bei naturbedingten Extremlagen oder bei Störfällen, die zur Beeinträchtigung der Gewässer und ihrer Benutzung führen können, kann die höhere Wasserbehörde im Interesse des Wohls der Allgemeinheit Benutzungen vorübergehend beschränken oder untersagen oder Benutzungsbedingungen vorübergehend ändern. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen für die Änderung von Benutzungsbedingungen und für die Beschränkung und Untersagung von Benutzungen zu regeln. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 38 Stauanlagen und Staumarken

(1) Jede Stauanlage mit festgesetzten Stauhöhen muß mit Staumarken versehen werden, an denen die einzuhaltende Stauhöhe deutlich angegeben ist. ...

§ 95 Besondere Pflichten und Befugnisse im Interesse der Gewässeraufsicht

...

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die nötigen Auskünfte zu geben und Prüfungen sowie Probenahmen zu dulden.

(4) Soweit Gefahren für die Gewässer zu besorgen oder Schäden festzustellen sind, kann insbesondere die Errichtung und der Betrieb von Meß- und Kontrollstellen sowie die Untersuchung von Wasser- und Bodenproben auf Kosten des Verursachers angeordnet werden.

...

§ 138 Anpassungspflichten

(1) Vorhandene Gewässerbenutzung und Anlagen, die den Anforderungen dieses Gesetzes oder des Wasserhaushaltsgesetzes nicht entsprechen, sind innerhalb angemessener Fristen anzupassen oder außer Betrieb zu nehmen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§2 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller Anforderungen nach §1 Abs. 2 angemessen ist:

1. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zu erhalten und zu verbessern, Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder auszugleichen.

...

2. Wasserflächen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu vermehren; Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen; nach Möglichkeit ist ein rein technischer Ausbau von Gewässern zu vermeiden und durch biologische Wasserbaumaßnahmen zu ersetzen.

§ 8 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

...

(3) Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen.

§ 20c Schutz bestimmter Biotope

(1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind unzulässig

1. Moor, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte,

...

§ 20f Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören ...

§ 30 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 20f Abs. 1 Nr. 1 wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört ...

§ 30 a Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 30 Abs.1 bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 30 Abs.1 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf Tiere oder Pflanzen einer vom Aussterben bedrohten Art bezieht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

§ 26 Schutz bestimmter Biotope

(1) Auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse stehen nachfolgende Biotope unter besonderem Schutz:

...

2. Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Altarme fließender Gewässer, naturnahe stehende Kleingewässer und Verlandungsbereiche stehender Gewässer; die Ufervegetation ist jeweils mit eingeschlossen.

...

(2) In den besonders geschützten Biotopen sind alle Maßnahmen, die zu ihrer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können, verboten.

Tierschutzgesetz (TierSchG)

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 17 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Roheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Sächsisches Fischereigesetz (SächsFischG)

§ 38 Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken

(1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme errichtet oder betreibt, hat auf seine Kosten durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern.

(2) Für unvermeidbare Schädigungen des Fischbestandes hat der nach Absatz 1 Verpflichtete dem betroffenen Inhaber des Fischereirechts oder dem Pächter angemessenen Ersatz zu leisten. Weitergehende Ansprüche nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 39 Ablassen von Gewässern

(1) Der zum Ablassen von Gewässern Berechtigte hat dem Inhaber des Fischereirechts und bei Verpachtung auch dem Fischereipächter an diesem Gewässer den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Ablassens mindestens zehn Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei Hochwasser, Eisgang, oder unvorhergesehenen Ausbesserungen eines Triebwerkes kann sofort abgelassen werden; der Inhaber des Fischereirechts und bei Verpachtung auch der Fischereipächter sind hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

...

(3) Einem Fischwasser darf nicht soviel Wasser entzogen werden, daß hierdurch das Gewässer
ser
als Lebensraum nachhaltig geschädigt wird.

§ 41 Fischwege

(1) Wer eine Stauanlage in einem Gewässer errichtet, hat durch geeignete Fischwege den Fischwechsel zu gewährleisten. Das gleiche gilt bei Errichtung anderer Anlagen, die den Wechsel der Fische dauernd verhindern oder erheblich beeinträchtigen.

§50 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

...

16. §38 Abs. 1 keine geeigneten Vorrichtungen anbringt, die das Eindringen der Fische verhindern,

17. §39 Abs. 1 der Mitteilungspflicht nicht nachkommt,

18. §40 Abs. 1 eine Vorrichtung anbringt, die den Fischwechsel verhindert ...,

19. §41 Abs. 1 den Fischwechsel durch geeignete Fischwege nicht gewährleistet,

...

Fischereiverordnung (FischVO)

§12 Schutz der Fischerei bei Ausbau und Unterhaltung der Gewässer

(1) Maßnahmen zum Ausbau und zur Unterhaltung von Gewässern sind vom Unterhaltungspflichtigen spätestens vierzehn Tage vor Beginn der geplanten Maßnahme gegenüber der Fischereibehörde sowie dem Fischereiberechtigten anzuzeigen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur außerhalb der Schonzeiten durchgeführt werden. Der Fischwechsel darf nicht auf Dauer behindert werden. Bestehende Fischlaichplätze sollen erhalten werden. Ist eine Erhaltung bestehender Fischlaichplätze nicht möglich, hat der Unterhaltungspflichtige in Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Fischereiberechtigten hierfür Ersatz in dem Gewässer zu schaffen. ...

§13 Vorrichtungen in Anlagen zur Wasserentnahme oder bei Triebwerken

Die lichte Stabweite bei Rechenanlagen und anderen Vorrichtungen gegen das Eindringen von Fischen in Anlagen zur Wasserentnahme oder bei Triebwerken darf 20 mm nicht überschreiten.

§17 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne von §50 Abs. 2 SächsFischG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

...

20. §12 Abs. 1 Maßnahmen zum Ausbau und zur Erhaltung von Gewässern nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,

21. Die lichte Stabweite bei Vorrichtungen gegen das Eindringen von Fischen überschreitet.

...

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 324 Verunreinigung eines Gewässers

(1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

2. Behördenstruktur

Die sachlich und örtlich zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörden haben im Freistaat Sachsen dafür Sorge zu tragen, daß die unter Punkt 1 genannten Gesetze eingehalten werden.

Diese Behörden sind wie folgt aufgebaut:

Die Behörden bestehen aus drei Ebenen. Man unterscheidet zwischen der obersten, der höheren und der unteren Naturschutz- bzw. Wasserbehörde.

Das Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung ist sowohl die oberste Wasserbehörde wie auch die oberste Naturschutzbehörde. Die höheren Behörden sind die Regierungspräsidien (Chemnitz, Dresden und Leipzig) und die unteren Behörden die Landratsämter und die Kreisfreien Städte.

Die einzelnen Behörden werden von Fachämtern unterstützt und beraten. Die fachliche Unterstützung und Beratung der obersten Naturschutzbehörde und der obersten Wasserbehörde obliegt dem Landesamt für Umwelt und Geologie, die der höheren und unteren Naturschutz- und Wasserbehörden den Staatlichen Umweltfachämtern.

Aufgaben der Naturschutzbehörden

SächsNatSchG § 41

(1) Den Naturschutzbehörden obliegt die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften. Sie haben in ihrem Aufgabenbereich die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, um Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sowie dafür zu sorgen, daß die Rechtsvorschriften eingehalten und durchgesetzt werden.

Zuständigkeit der Naturschutzbehörden

SächsNatSchG § 48

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

- (2) Die höhere Naturschutzbehörde ist zuständig, wenn
 1. eine Angelegenheit in die örtliche Zuständigkeit mehrerer unterer Naturschutzbehörden fällt und sie nicht eine der mehreren Behörden für zuständig erklärt,
 2. eine untere Naturschutzbehörde einer gegebenen Weisung zuwiderhandelt oder sie nicht fristgemäß befolgt,
 3. Gefahr im Verzuge ist und die unterer Naturschutzbehörde nicht rechtzeitig einzugreifen vermag,
 4. Das Regierungspräsidium in einem Verfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften zuständig ist, wobei die an sich zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen ist,
 5. die Gebietskörperschaft, für deren Gebiet die untere Naturschutzbehörde zuständig ist, selbst beteiligt ist.

(1) Die oberste Naturschutzbehörde ist zuständig, wenn das Gesetz oder eine Rechtsverordnung es vorschreiben. Sie erläßt Verwaltungsvorschriften im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege.

Zuständigkeit der Wasserbehörden

SächsWG § 119

(1) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für Aufgaben nach diesem Gesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz regeln sowie im Einzelfall solche Aufgaben nachgeordneten Behörden übertragen.

(2) Soweit nichts anderes geregelt ist, liegt die Zuständigkeit bei den unteren Wasserbehörden

(3) Soweit der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt selbst Begünstigte oder unmittelbar Betroffene einer wasserrechtlichen Entscheidung sind, nimmt die höhere Wasserbehörde die Aufgaben als zuständige Wasserbehörde wahr; das gleiche gilt, wenn unmittelbar Betroffener

oder Begünstigter eine Gesellschaft oder Vereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, an der der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt mehrheitlich beteiligt ist.

3. Ausgewählte Wasserkraftanlagen

3.1. Allgemeine Informationen

Die 14 untersuchten Wasserkraftanlagen befinden sich im Regierungsbezirk Chemnitz an den Flüssen Flöha (12 Anlagen) und Zschopau (2) in den Landkreisen Freiberg (8) und Mittlerer Erzgebirgskreis (6). Die genaue Lage, die Festlegungen zur Mindestwasserabgabe (ÖMWA) und zur Fischaufstiegshilfe (FAH) sowie andere anlagenspezifische Angaben sind nachfolgend aufgeführt.

Wasserkraftanlage Falkenau

Fluß/Flußkilometer/Ort:	Flöha/5,85/Falkenau
Altrect:	14.09.1988
ÖMWA in m ³ /s (Bestandskraft):	0,800 (nicht rechtskräftig)
FAH:	nicht vorhanden
Zuständige Behörde:	LRA Freiberg (Überwachung) RP Chemnitz (AO ÖMWA/FAH)
Wasserrechtliche Gestattungen:	Anordnung ÖMWA/FAH

Wasserkraftanlage Hetzdorf

Fluß/Flußkilometer/Ort:	Flöha/8,58/Breitenau
Altrect:	15.12.1989
ÖMWA in m ³ /s (Bestandskraft):	1,000 (nicht rechtskräftig)
FAH:	nicht vorhanden
Zuständige Behörde:	LRA Freiberg (Überwachung) RP Chemnitz (Anordnung ÖMWA/FAH)
Wasserrechtliche Gestattungen:	Anordnung ÖMWA/FAH

Wasserkraftanlage Hohenfichte

Fluß /Flußkilometer/Ort: Flöha/10,79/Leubsdorf
Altrect: 04.12.1911
ÖMWA in m³/s (Bestandskraft): 1,300 (rechtskräftig) davon sollen 750 l/s über die
Fischaufstiegshilfe und 550 l/s über das Wehr
abgegeben werden
FAH: vorhanden
Zuständige Behörde: LRA Freiberg (Überwachung)
Wasserrechtliche Gestattungen: Genehmigung §91 SächsWG

Wasserkraftanlage Schloßmühle Leubsdorf

Fluß /Flußkilometer/Ort: Flöha/15,18/Leubsdorf
Altrect: aufgehoben
ÖMWA in m³/s (Bestandskraft): 1,500 (nicht rechtskräftig)
FAH: vorhanden
Zuständige Behörde: RP Chemnitz (Überwachung)
Wasserrechtliche Gestattungen: Genehmigung §91 SächsWG
Erlaubnis §13 SächsWG
§7 WHG

Wasserkraftanlage Priemsmühle

Fluß /Flußkilometer/Ort: Flöha/16,41/Leubsdorf
Altrect: aufgehoben
ÖMWA in m³/s (Bestandskraft): 1,500 (nicht rechtskräftig)
FAH: vorhanden
Zuständige Behörde: RP Chemnitz (Überwachung)
Wasserrechtliche Gestattungen: Genehmigung §91 SächsWG
Erlaubnis §13 SächsWG
§7 WHG

Wasserkraftanlage Marbach

Fluß /Flußkilometer/Ort: Flöha/17,08/Leubsdorf
Altrect: 10.10.1923
ÖMWA in m³/s (Bestandskraft): 1,000 (rechtskräftig)
FAH: Ende November 2000 fertiggestellt
Zuständige Behörde: LRA Freiberg (Überwachung)
RP Chemnitz (Anordnung ÖMWA/FAH)
Wasserrechtliche Gestattungen: Anordnung ÖMWA/FAH
Genehmigung §91 SächsWG
Erlaubnis §13 SächsWG
§7 WHG

Wasserkraftanlage ENVIA Borstendorf

Fluß /Flußkilometer/Ort: Flöha/19,84/Borstendorf
Altrect: 1926
ÖMWA in m³/s (Bestandskraft): keine rechtskräftige Mindestwasserfestlegung
laut Betreiber werden 0,800 m³/s computergesteuert
an das natürliche Flußbett abgegeben
FAH: nicht vorhanden
Zuständige Behörde: LRA Mittlerer Erzgebirgskreis (Überwachung)
RP Chemnitz (Anordnung ÖMWA/FAH)

Wasserkraftanlage Floßmühle II Borstendorf

Fluß /Flußkilometer/Ort: Flöha/21,33/Borstendorf
ÖMWA in m³/s (Bestandskraft): keine rechtskräftige Mindestwasserfestlegung
FAH: nicht vorhanden
Zuständige Behörde: LRA Mittlerer Erzgebirgskreis (Überwachung)

Wasserkraftanlage Floßmühle I Borstendorf

Fluß /Flußkilometer/Ort: Flöha/22,22/Borstendorf
Altrect: Ja
ÖMWA in m³/s (Bestandskraft): 1,400 (nicht rechtskräftig)
FAH: nicht vorhanden

Zuständige Behörde: LRA Mittlerer Erzgebirgskreis (Überwachung)
RP Chemnitz (Durchsetzung ÖMWA/FAH)

Wasserrechtliche Gestattungen: Anordnung ÖMWA/FAH

Wasserkraftanlage Rauenstein II

Fluß /Flußkilometer/Ort: Flöha/26,23/Lengefeld

Altrecht: Nein

ÖMWA in m³/s (Bestandskraft): keine rechtskräftige Mindestwasserfestlegung

FAH: nicht vorhanden

Zuständige Behörde: LRA Mittlerer Erzgebirgskreis (Überwachung)

Wasserkraftanlage Mühle Görzdorf

Fluß /Flußkilometer/Ort: Flöha/31,50/Pockau

Altrecht: Nein

ÖMWA in m³/s (Bestandskraft): 1,300 (rechtskräftig)

FAH: vorhanden

Zuständige Behörde: RP Chemnitz (Überwachung)

Wasserrechtliche Gestattungen: Genehmigung §91 SächsWG

Erlaubnis §13 SächsWG

§7 WHG

Widerspruch teilweise stattgegeben/Klage eingestellt

Wasserkraftanlage Nennigmühle

Fluß /Flußkilometer/Ort: Flöha/35,44/Pockau

Altrecht: 29.06.1990

ÖMWA in m³/s (Bestandskraft): 0,100 (rechtskräftig)

FAH: nicht vorhanden

Zuständige Behörde: LRA Mittlerer Erzgebirgskreis (Überwachung)

RP Chemnitz (Durchsetzung ÖMWA/FAH)

Wasserrechtliche Gestattungen: Anordnung ÖMWA/FAH

Wasserkraftanlage Schloßmühle Lichtenwalde

Fluß /Flußkilometer/Ort:	Zschopau/46,37/Niederwiesa
Altrect:	1886
ÖMWA in m ³ /s (Bestandskraft):	1,500 (nicht rechtskräftig)
FAH:	nicht vorhanden
Zuständige Behörde:	LRA Freiberg (Überwachung) RP Chemnitz (Widerspruchsbearbeitung)
Wasserrechtliche Gestattungen:	Genehmigung §91 SächsWG

Wasserkraftanlage Webermühle Braunsdorf

Fluß /Flußkilometer/Ort:	Zschopau/48,99/Niederwiesa
ÖMWA in m ³ /s (Bestandskraft):	keine rechtskräftige Mindestwasserfestlegung
FAH:	vorhanden
Zuständige Behörde:	RP Chemnitz (Überwachung)

3.2. Vorgehensweise bei der Untersuchung

Zuerst habe ich mir Übersichtskarten von der Flöha und der Zschopau angefertigt, in denen ich die Standorte der zu untersuchenden Wasserkraftanlagen und die Zufahrtswege markiert habe (Anlage 1).

Ausgerüstet mit diesen Karten habe ich mich dann mit einem Fotoapparat und einem Lineal bewaffnet auf die Suche nach den entsprechenden Anlagen gemacht, welche zum Teil trotz Karte nicht gerade leicht zu finden waren. Einige Anlagen konnte man nur mit dem Fahrrad oder zu Fuß erreichen. Bei diesen Wasserkraftanlagen wurde die Besichtigung somit stark wetterabhängig, deshalb wurden nicht alle Anlagen gleichhäufig kontrolliert.

Die Untersuchung selbst gestaltete sich folgendermaßen: Zuerst wurde eine Grobeinschätzung des Zustandes an der Wasserkraftanlage vorgenommen. Das heißt, die Menge der Wasserabgabe über das Wehr, den Grundablaß und, soweit vorhanden, die Fischeufstiegshilfe wurden eingeschätzt (entweder es lief Wasser oder es lief kein Wasser).

Danach wurde, soweit es möglich war, die Wasserabgabe über das Wehr mit Hilfe des Lineals genauer bestimmt (Messung der Wasserhöhe auf der Wehrkante).

Zum Schluß wurde das jeweilige Erscheinungsbild der Anlage einschließlich der Ausleitungsstrecke mit der Kamera festgehalten. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden für jede Wasserkraftanlage in eine Tabelle eingetragen, um eine auswertbare Bilanz von den einzelnen Anlagen zu bekommen.

3.3. Untersuchungsergebnisse

Die Ergebnisse der Untersuchungen der Wasserkraftanlagen, das heißt die erstellten Bilanzen, sind auf den nachfolgenden Seiten aufgeführt, um die Zustände, die an den einzelnen Anlagen vorzufinden sind, zu verdeutlichen.

Bilanz Wasserkraftanlage Falkenau an der Flöha

Tag der Kontrolle Durchführung der Kontrolle 1	Wasserabgabe	Bemerkungen
06.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser über einen ca. 2 m breiten Bereich in der Mitte des Wehres an das natürliche Flußbett abgegeben. Die rechte und die linke Seite des Wehres lag trocken. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.1	Fotodokumentation
12.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser über einen ca. 2 m breiten Bereich in der Mitte des Wehres an das natürliche Flußbett abgegeben. Die rechte und die linke Seite des Wehres lagen trocken. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.1	Fotodokumentation
14.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser über einen ca. 2 m breiten Bereich in der Mitte des Wehres an das natürliche Flußbett abgegeben. Die rechte und die linke Seite des Wehres lagen trocken. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.1	Fotodokumentation
20.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser über einen ca. 2 m breiten Bereich in der Mitte des Wehres und über einen kleinen Teil der rechten Wehrhälfte abgegeben. Der restliche Teil der rechten Wehrseite und	Fotodokumentation

	die linke Seite des Wehres lagen trocken. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.1	
25.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser über einen ca. 2 m breiten Bereich in der Mitte des Wehres an das natürliche Flußbett abgegeben. Die rechte und die linke Seite des Wehres lagen trocken. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.1	Fotodokumentation
09.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Änderung eingetreten; Wasser über die gesamte Breite des Wehres 1	
11.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser über einen ca. 2 m breiten Bereich in der Mitte des Wehres an das natürliche Flußbett abgegeben. Die rechte und die linke Seite des Wehres lagen trocken. Stark ausgeprägte Verlandungsvegetation in der Ausleitungsstrecke.1	Fotodokumentation
25.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser über einen ca. 2 m breiten Bereich in der Mitte des Wehres an das natürliche Flußbett abgegeben. Die rechte und die linke Seite des Wehres lagen trocken. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.1	Fotodokumentation
02.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser über einen ca. 2 m breiten Bereich in der Mitte des Wehres an das natürliche Flußbett abgegeben. Die rechte und die linke Seite des Wehres lagen trocken. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.1	Fotodokumentation
09.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser über einen ca. 2 m breiten Bereich in der Mitte des Wehres und über einen kleinen Teil der linken Wehrhälfte an das natürliche Flußbett abgegeben. Der restliche Teil der linken Wehrseite und die rechte Seite des Wehres lagen trocken. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.1	Fotodokumentation
13.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser über einen ca. 2 m breiten Bereich in der Mitte des Wehres an das natürliche Flußbett abgegeben. Die rechte und die linke Seite des Wehres lagen trocken. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.1	
01.12.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser über einen ca. 2 m breiten Bereich in der Mitte des Wehres an das natürliche Flußbett abgegeben. Die rechte und die linke Seite des Wehres lagen trocken. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.1	

Es wurden an dieser Anlage zwölf Untersuchungen im Rahmen meines Praktikums durchgeführt. Davon befand sich das Fließgewässer Flöha in der Ausleitungsstrecke der Wasserkraftanlage Falkenau an elf Tagen in einem katastrophalen Zustand. Der sogenannte Fluß war nur noch in Pfützenform vorhanden. Nur bei der Kontrolle am 09.10.2000 konnte man das Fließgewässer mit viel gutem Willen als solches erkennen. In der Fotodokumentation (Bild 1) wird der Zustand, welcher sich mir 11 mal an der Anlage bot, verdeutlicht.

Bilanz Wasserkraftanlage Hetzdorf an der Flöha

Tag der Kontrolle Durchführung der Kontrolle	Wasserabgabe	Bemerkungen
06.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Es erfolgten geringe Restwasserabgaben über den Grundablaß. Die Flöha ähnelt im Bereich vor dem Wehr eher einem Stausee als einem Fließgewässer. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
12.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Es erfolgten lediglich geringe Restwasserabgaben über den Grundablaß. In der Ausleitungsstrecke ist die Verlandungsvegetation bereits stark ausgebildet.	Fotodokumentation
14.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Es erfolgten geringe Restwasserabgaben über den Grundablaß. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
20.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Es erfolgten geringe Restwasserabgaben über den Grundablaß. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
25.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Es erfolgten geringe Restwasserabgaben über den Grundablaß. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
09.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur über die rechte Seite des Wehres ein wenig Wasser über das Wehr an das natürliche Flußbett abgegeben. Außerdem erfolgten geringe Restwasserabgaben über den Grundablaß. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation

11.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur über die rechte Wehrseite ein wenig Wasser über das Wehr an das natürliche Flußbett abgegeben. Außerdem erfolgten geringe Restwasserabgaben über den Grundablaß. Verlandungsvegetation in der Ausleitungsstrecke.	
25.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur über die rechte Wehrseite ein wenig Wasser über das Wehr an das natürliche Flußbett abgegeben. Außerdem erfolgte geringe Restwasserabgaben über den Grundablaß. Verlandungsvegetation in der Ausleitungsstrecke.	Fotodokumentation
02.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Es erfolgten geringe Restwasserabgaben über den Grundablaß. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	
09.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Es erfolgten geringe Restwasserabgaben über den Grundablaß. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	
13.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Es erfolgten geringe Restwasserabgaben über den Grundablaß. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
01.12.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Es erfolgten geringe Restwasserabgaben über den Grundablaß. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	
12.12.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Es erfolgten geringe Restwasserabgaben über den Grundablaß. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation

In zehn von dreizehn Fällen wurde gar kein Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Was sich einem an der Wasserkraftanlage bietet, kann kaum schlimmer sein. Vor dem Wehr ähnelt das Fließgewässer Flöha einem Stausee und in der Ausleitungsstrecke der Wasserkraftanlage kann man es nicht als solches wahrnehmen, da es nur noch in Pfützenform vorhanden ist. An den drei Tagen, wo wenigstens etwas Wasser über das Wehr an das natürliche Flußbett abgegeben wurde, konnte man jedoch fast keine Veränderungen in der Ausleitungsstrecke feststellen, da die Mehrabgabe an Wasser zu gering war um das Fließgewässer wieder als solches wahrnehmbar zu machen.

Bild 2 der Fotodokumentation belegt die Zustände, die an der Wasserkraftanlage Hetzdorf vorherrschen.

Bilanz der Wasserkraftanlage Hohenfichte an der Flöha

Tag der Kontrolle Durchführung der Kontrolle	Wasserabgabe	Bemerkungen
06.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es floß kein Wasser über das Wehr. Es wurde nur etwas Wasser über die Fischaufstiegshilfe abgegeben (damit höchstens 750 l/s von 1300 l/s festgelegtem Mindestwasser im natürlichen Flußbett).	Fotodokumentation
12.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es floß kein Wasser über das Wehr. Es wurde nur etwas Wasser über die Fischaufstiegshilfe abgegeben (damit höchstens 750 l/s von 1300 l/s festgelegtem Mindestwasser im natürlichen Flußbett).	Fotodokumentation
25.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es floß kein Wasser über das Wehr. Es wurde nur etwas Wasser über die Fischaufstiegshilfe abgegeben (damit höchstens 750 l/s von 1300 l/s festgelegtem Mindestwasser im natürlichen Flußbett).	Fotodokumentation
11.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es floß kein Wasser über das Wehr. Es wurde nur etwas Wasser über die Fischaufstiegshilfe abgegeben (damit höchstens 750 l/s von 1300 l/s festgelegtem Mindestwasser im natürlichen Flußbett).	
02.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es floß kein Wasser über das Wehr. Es wurde nur etwas Wasser über die Fischaufstiegshilfe abgegeben (damit höchstens 750 l/s von 1300 l/s festgelegtem Mindestwasser im natürlichen Flußbett).	
09.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es floß kein Wasser über das Wehr. Es wurde nur etwas Wasser über die Fischaufstiegshilfe abgegeben (damit höchstens 750 l/s von 1300 l/s festgelegtem Mindestwasser im natürlichen Flußbett).	

Die Mindestwasserfestlegung von 1300 l/s ist rechtskräftig angeordnet. Es muß also mindestens diese Menge an Wasser im natürlichen Flußbett belassen werden. Ansonsten handelt der Betreiber der Wasserkraftanlage rechtswidrig. Die Menge von 1300 l/s ist entsprechend bestandskräftiger wasserrechtlicher Festlegung folgendermaßen an das natürliche Flußbett abzugeben: 750 l/s über die Fischaufstiegshilfe und 550 l/s über das Wehr.

Bei allen Untersuchungen der Anlage wurde jedoch lediglich über die Fischaufstiegshilfe Wasser an das natürliche Fließgewässer abgegeben, wie man anhand des Bild 3 in der Dokumentation erkennen kann.

Bilanz Wasserkraftanlage Schloßmühle Leubsdorf an der Flöha

Tag der Kontrolle Durchführung der Kontrolle	Wasserabgabe	Bemerkungen
30.08.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über die Fischaufstiegshilfe und über Röhren im Wehrkörper.	
07.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über die Fischaufstiegshilfe und über Röhren im Wehrkörper.	Fotodokumentation
13.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über die Fischaufstiegshilfe und über Röhren im Wehrkörper.	Fotodokumentation
19.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über die Fischaufstiegshilfe und über Röhren im Wehrkörper.	
28.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Änderung eingetreten, Wasserabgabe über die gesamte Breite des Wehres	
29.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Wasserabgabe über die gesamte Breite des Wehres	
10.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser über einen Teil der rechten Hälfte des Wehres abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über die Fischaufstiegshilfe und über Röhren im Wehrkörper.	
27.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser über einen Teil der rechten Hälfte des Wehres abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über die Fischaufstiegshilfe und über Röhren im Wehrkörper.	
08.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser über einen Teil der rechten Hälfte des Wehres abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über die Fischaufstiegshilfe und über Röhren im Wehrkörper.	

Bis auf zwei Ausnahmen wurde auch an der Schloßmühle Leubsdorf durchgängig sehr wenig Wasser im natürlichen Flußbett gelassen, was ebenfalls das Entstehen einer ausgedehnten

Verlandungsvegetation in der Ausleitungsstrecke zur Folge hatte. Bild 4 und 5 der Fotodokumentation machen deutlich, daß auch bei dieser Anlage die Wasserabgabe an das natürliche Fließgewässer zu gering ist.

Bilanz der Wasserkraftanlage Priemsmühle an der Flöha

Tag der Kontrolle Durchführung der Kontrolle	Wasserabgabe	Bemerkungen
30.08.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über den Wehraufsatz an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über den Grundablaß und über Röhren im rechten Drittel des Wehrkörpers. In der Ausleitungsstrecke bildet sich Verlandungsvegetation.	
07.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über den Wehraufsatz an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über den Grundablaß und über Röhren im rechten Drittel des Wehrkörpers. In der Ausleitungsstrecke bildet sich Verlandungsvegetation.	Fotodokumentation
13.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über den Wehraufsatz an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über den Grundablaß und über Röhren im rechten Drittel des Wehrkörpers. In der Ausleitungsstrecke bildet sich Verlandungsvegetation.	Fotodokumentation
20.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über den Wehraufsatz an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über den Grundablaß und über Röhren im rechten Drittel des Wehrkörpers.	Fotodokumentation
28.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über den Wehraufsatz an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über den Grundablaß und über Röhren im rechten Drittel des Wehrkörpers.	Fotodokumentation
29.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über den Wehraufsatz an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über den Grundablaß und über Röhren im rechten Drittel des Wehrkörpers.	Fotodokumentation
05.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über den Wehraufsatz an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über den Grundablaß und über Röhren im rechten Drittel des Wehrkörpers.	
10.10.2000	Es wurde kein Wasser über den	Fotodokumentation

Naturschutzverband Freiberg e.V.	Wehraufsatz an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über den Grundablaß und über ein paar Röhren, die sich im rechten Drittel des Wehrkörpers befinden.	
27.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über den Wehraufsatz an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über den Grundablaß und über Röhren im rechten Drittel des Wehrkörpers.	
08.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde ein wenig Wasser über den Wehraufsatz an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über den Grundablaß und über Röhren im rechten Drittel des Wehrkörpers.	
29.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über den Wehraufsatz an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über den Grundablaß und über Röhren im rechten Drittel des Wehrkörpers.	Fotodokumentation

Die Zustände an der Wasserkraftanlage Priemsmühle sind nahezu durchgängig katastrophal. Lediglich einmal wurde ein wenig Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Wie es an der Anlage zum Zeitpunkt der Kontrollen in der Regel aussah, zeigen die Bilder 6 und 7 der Fotodokumentation.

Bilanz Wasserkraftanlage Marbach an der Flöha

Tag der Kontrolle Durchführung der Kontrolle	Wasserabgabe	Bemerkungen
30.08.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Das gesamte Wasser wurde in den Mühlgraben umgeleitet.	
07.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Das gesamte Wasser wurde in den Mühlgraben umgeleitet.	Fotodokumentation
13.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Das gesamte Wasser wurde in den Mühlgraben umgeleitet.	
28.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Das gesamte Wasser wurde in den Mühlgraben umgeleitet.	Fotodokumentation

Der Betreiber baute in der Zeit meines Praktikums eine Fischtreppe. Das Errichten einer Fischeaufstiegshilfe rechtfertigt jedoch noch lange nicht, daß der Anlagenbetreiber über Monate hinweg kein Wasser im natürlichen Flußbett beläßt.

Bilanz der Wasserkraftanlage ENVIA Borstendorf an der Flöha

Tag der Kontrolle Durchführung der Kontrolle	Wasserabgabe	Bemerkungen
01.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über des Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über 2 Röhren im Wehrkörper. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	
12.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über des Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über 2 Röhren im Wehrkörper. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
18.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über des Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über 2 Röhren im Wehrkörper. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
21.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur über den rechten ufernahen Teil des Wehres etwas Wasser an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über 2 Röhren im Wehrkörper. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
27.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über des Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über 2 Röhren im Wehrkörper. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
28.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über des Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über 2 Röhren im Wehrkörper. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	
04.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur ein wenig Wasser über den rechten ufernahen Bereich des Wehres an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über 2 Röhren im Wehrkörper. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	
10.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur über den rechten ufernahen Teil des Wehres etwas Wasser an das	Fotodokumentation

	natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über 2 außerdem Röhren im Wehrkörper. Die Ausleitungsstrecke ist durch stark ausgeprägte Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	
12.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur über den rechten ufernahen Teil des Wehres etwas Wasser an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über 2 außerdem Röhren im Wehrkörper. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	
23.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über des Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über 2 Röhren im Wehrkörper. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
26.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über des Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über 2 Röhren im Wehrkörper. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
01.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über des Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über 2 Röhren im Wehrkörper. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	
07.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über des Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über 2 Röhren im Wehrkörper. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
09.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur ein wenig Wasser über den rechten ufernahen Bereich des Wehres an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über 2 Röhren im Wehrkörper. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	
29.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über des Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über 2 Röhren im Wehrkörper. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
12.12.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur ein wenig Wasser über den rechten ufernahen Bereich des Wehres an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten über 2 Röhren im Wehrkörper. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation

Nach Aussage des Anlagenbetreibers wird die rechtskräftige Mindestwasserabgabe von 800 l/s computergesteuert an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Diese Tatsache muß ich anhand meiner Untersuchungsergebnisse stark bezweifeln. Bild 8 und 9 der Fotodokumentation belegen ebenfalls das Gegenteil.

Bilanz der Wasserkraftanlage Floßmühle II an der Flöha

Tag der Kontrolle Durchführung der Kontrolle	Wasserabgabe	Bemerkungen
01.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser durch Röhren in der linken Hälfte des Wehres abgegeben. Die Ausleitungsstrecke ist durch ausgedehnte Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	
12.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser durch Röhren in der linken Hälfte des Wehres abgegeben. Die Ausleitungsstrecke ist durch ausgedehnte Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
18.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser durch Röhren in der linken Hälfte des Wehres abgegeben. Die Ausleitungsstrecke ist durch ausgedehnte Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
21.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser durch Röhren in der linken Hälfte des Wehres abgegeben. Die Ausleitungsstrecke ist durch ausgedehnte Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
27.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser durch Röhren in der linken Hälfte des Wehres abgegeben. Die Ausleitungsstrecke ist durch ausgedehnte Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
28.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Änderung eingetreten; es wurde über die gesamte Breite des Wehres Wasser an das natürliche Flußbett abgegeben.	
10.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser durch Röhren in der linken Hälfte des Wehres abgegeben. Die Ausleitungsstrecke ist durch ausgedehnte Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
12.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser durch Röhren in der linken Hälfte des Wehres abgegeben. Die Ausleitungsstrecke ist durch ausgedehnte Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	
23.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser durch Röhren in der linken Hälfte des Wehres abgegeben. Die Ausleitungsstrecke ist durch ausgedehnte Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation

26.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser durch Röhren in der linken Hälfte des Wehres abgegeben. Die Ausleitungsstrecke ist durch ausgedehnte Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
01.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser durch Röhren in der linken Hälfte des Wehres abgegeben. Die Ausleitungsstrecke ist durch ausgedehnte Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	
07.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser durch Röhren in der linken Hälfte des Wehres abgegeben. Die Ausleitungsstrecke ist durch ausgedehnte Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
09.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser durch Röhren in der linken Hälfte des Wehres abgegeben. Die Ausleitungsstrecke ist durch ausgedehnte Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	
29.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser durch Röhren in der linken Hälfte des Wehres abgegeben. Die Ausleitungsstrecke ist durch ausgedehnte Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	
12.12.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser durch Röhren in der linken Hälfte des Wehres abgegeben. Die Ausleitungsstrecke ist durch ausgedehnte Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation

Die Ausleitungsstrecke der Wasserkraftanlage Floßmühle II war bei jeder Kontrolle (bis auf eine Ausnahme am 28.09.2000) in einem sehr schlechten Zustand. Das Bild 10 belegt den Zustand, wie er sich mir bei meinen Kontrollen darstellte.

Bilanz der Wasserkraftanlage Floßmühle I an der Flöha

Tag der Kontrolle Durchführung der Kontrolle	Wasserabgabe	Bemerkungen
01.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Die ` Ausleitungsstrecke ist durch starke Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	
18.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur über die linke Wehrseite ein wenig Wasser an das natürliche Flußbett abgegeben. Der Rest des Wehres lag trocken. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
21.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur über den rechten und linken ufernahen Bereich des Wehres etwas Wasser an das natürliche Fließgewässer abgegeben.	Fotodokumentation
27.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur über den rechten und linken ufernahen Bereich des Wehres etwas	Fotodokumentation

	Wasser an das natürliche Fließgewässer abgegeben.	
28.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Änderung eingetreten, es wurde über die gesamte Breite des Wehres Wasser an das natürliche Fließgewässer abgegeben.	
10.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur über die linke Wehrseite ein wenig Wasser an das natürliche Flußbett abgegeben. Der Rest des Wehres lag trocken. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
12.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur über den rechten und linken ufernahen Bereich des Wehres etwas Wasser an das natürliche Fließgewässer abgegeben.	
23.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Die Ausleitungsstrecke ist durch starke Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
26.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur stellenweise etwas Wasser über das Wehr an das natürliche Flußbett abgegeben. Die Ausleitungsstrecke ist durch ausgedehnte Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
01.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur über die linke Wehrseite ein wenig Wasser an das natürliche Flußbett abgegeben. Der Rest des Wehres lag trocken. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	
07.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur über den rechten und linken ufernahen Bereich des Wehres etwas Wasser an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Die Ausleitungsstrecke ist durch ausgedehnte Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
09.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur stellenweise etwas Wasser über das Wehr an das natürliche Flußbett abgegeben. Verlandungsvegetation in der Ausleitungsstrecke.	
29.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur über den rechten und linken ufernahen Bereich des Wehres etwas Wasser an das natürliche Fließgewässer abgegeben.	Fotodokumentation
12.12.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur über den rechten und linken ufernahen Bereich des Wehres etwas Wasser an das natürliche Fließgewässer abgegeben.	Fotodokumentation

Die relativ stark ausgebildete Verlandungsvegetation in der Ausleitungsstrecke weist darauf hin, daß die Wassermenge, welche im natürlichen Flußbett belassen wird, schon über einen längeren Zeitraum hinweg zu gering ist. Bild 11 der Fotodokumentation vermittelt einen Eindruck der Zustände an der Wasserkraftanlage Floßmühle I.

Bilanz der Wasserkraftanlage Rauenstein II an der Flöha

Tag der Kontrolle Durchführung der Kontrolle	Wasserabgabe	Bemerkungen
05.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben.	Fotodokumentation
12.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kaum Wasser über das Wehr an das natürliche Flußbett abgegeben. Lediglich über den rechten ufernahen Bereich des Wehres ist etwas Wasser in das natürliche Fließgewässer eingeleitet worden.	Fotodokumentation
15.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben.	Fotodokumentation
26.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Ablagerung erheblicher Schlammmassen vor dem Wehr infolge des Wehraufsatzes.	
06.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur wenig Wasser über das Wehr an das natürliche Flußbett abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten nur über den linken ufernahen Bereich des Wehres.	Fotodokumentation
13.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur wenig Wasser über das Wehr an das natürliche Flußbett abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten nur über den linken ufernahen Bereich des Wehres.	Fotodokumentation
23.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur wenig Wasser über das Wehr an das natürliche Flußbett abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten nur über den linken ufernahen Bereich des Wehres.	Fotodokumentation
07.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur wenig Wasser über das Wehr an das natürliche Flußbett abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten nur über den linken ufernahen Bereich des Wehres.	Fotodokumentation
10.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur wenig Wasser über das Wehr an das natürliche Flußbett abgegeben. Restwasserabgaben erfolgten nur über den linken ufernahen Bereich des Wehres.	

Das Bild, das sich an der Wasserkraftanlage bot, war nahezu immer das gleiche. Es wurde zu wenig Wasser an das natürliche Fließgewässer abgegeben, um dessen ökologische Funktionen zu erhalten. Bild 12 der Fotodokumentation belegt diese Aussage.

Bilanz der Wasserkraftanlage Mühle Görzdorf an der Flöha

Tag der Kontrolle Durchführung der Kontrolle	Wasserabgabe	Bemerkungen
15.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur etwas Wasser über den Grundablaß an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Das Wehr lag trocken.	Fotodokumentation
04.12.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser über das Wehr an das natürliche Flußbett abgegeben. Restwasserabgaben über den Grundablaß oder die Fischaufstiegshilfe erfolgten ebenfalls nicht.	Fotodokumentation

Untersuchungsergebnisse von Kontrollen, die vor meiner Praktikumszeit durchgeführt worden sind, zeigen die selben Merkmale wie diese Ergebnisse. Man kann also davon ausgehen, daß der Zustand an der Anlage sich oft so darstellt wie oben beschrieben. Bild 13 der Fotodokumentation belegen die Ausführungen.

Bilanz der Wasserkraftanlage Nennigmühle an der Flöha

Tag der Kontrolle Durchführung der Kontrolle	Wasserabgabe	Bemerkungen
23.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur über die rechte Seite des Wehres etwas Wasser an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Der restliche Teil des Wehres lag trocken.	Fotodokumentation
07.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur über die rechte Seite des Wehres etwas Wasser an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Der restliche Teil des Wehres lag trocken.	
04.12.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde kein Wasser im natürlichen Fließgewässer belassen. Das gesamte Wasser ist in den Mühlgraben geleitet worden.	Fotodokumentation

Bei den Untersuchungen glich die Ausleitungsstrecke eher einer Geröllstrecke als einem natürlichen Fließgewässer. Denn von fließen konnte beim besten Willen nicht die Rede sein. Bei solch einem Erscheinungsbild des Flusses ist dieser als charakteristischer Lebensraum nicht mehr vorhanden, eine Fischwanderung nicht möglich (vgl. Bild 14 und 15 der Fotodokumentation).

Bilanz der Wasserkraftanlage Schloßmühle Lichtenwalde an der Zschopau

Tag der Kontrolle Durchführung der Kontrolle	Wasserabgabe	Bemerkungen
11.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur über den linken ufernahen Bereich etwas Wasser an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Der restliche Bereich des Wehres lag trocken. Die Ausleitungsstrecke ist durch starke Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
18.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur über den linken ufernahen Bereich etwas Wasser an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Der restliche Bereich des Wehres lag trocken. Die Ausleitungsstrecke ist durch starke Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
26.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur über den linken ufernahen Bereich etwas Wasser an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Der restliche Bereich des Wehres lag trocken. Die Ausleitungsstrecke ist durch starke Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
09.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Änderung eingetreten, es wurde über die gesamte Breite des Wehres Wasser an das natürliche Flußbett abgegeben.	
11.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur über den linken ufernahen Bereich etwas Wasser an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Der restliche Bereich des Wehres lag trocken. Die Ausleitungsstrecke ist durch stark Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
25.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur stellenweise etwas Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben.	Fotodokumentation
08.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur über den linken ufernahen Bereich etwas Wasser an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Der restliche Bereich des Wehres lag trocken. Die Ausleitungsstrecke ist durch starke Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation
10.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur über den linken ufernahen Bereich etwas Wasser an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Der restliche Bereich des Wehres lag trocken. Die Ausleitungsstrecke ist durch Verlandungsvegetation gekennzeichnet.	Fotodokumentation

Die bereits stark ausgeprägte Verlandungsvegetation, die die Ausleitungsstrecke der Wasserkraftanlage Lichtenwalde kennzeichnet, deutet darauf hin, daß die Wasserabgabe an das natürliche Fließgewässer schon über einen längeren Zeitraum hinweg zu gering und der Charakter des Fließgewässers Zschopau am Standort Lichtenwalde verlorengegangen ist. Bild 16 der Fotodokumentation belegt den Zustand des Gewässers an der Wasserkraftanlage.

Bilanz der Wasserkraftanlage Webermühle Braunsdorf an der Zschopau

Tag der Kontrolle Durchführung der Kontrolle	Wasserabgabe	Bemerkungen
11.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur stellenweise Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Die restlichen Bereich des Wehres lagen trocken.	Fotodokumentation
18.09.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur stellenweise Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Die restlichen Bereich des Wehres lagen trocken.	Fotodokumentation
25.10.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur stellenweise Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Die restlichen Bereich des Wehres lagen trocken.	Fotodokumentation
08.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur stellenweise Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Die restlichen Bereich des Wehres lagen trocken.	
10.11.2000 Naturschutzverband Freiberg e.V.	Es wurde nur stellenweise Wasser über das Wehr an das natürliche Fließgewässer abgegeben. Die restlichen Bereich des Wehres lagen trocken.	

Das Erscheinungsbild der Wasserkraftanlage Webermühle Braunsdorf an der Zschopau zeigte sich immer gleich. Nur weil die Anlage keine rechtskräftige Mindestwasserabgabe besitzt, gibt das dem Betreiber noch nicht das Recht, das Ökosystem Fließgewässer durch zu geringe Wasserabgaben nachhaltig zu schädigen oder gar zu zerstören (vgl. Bild 17 der Fotodokumentation).

3.4. Unterrichtung der Höheren Wasserbehörde

Die Höhere Wasserbehörde wurde jeweils unverzüglich von den in den Bilanzen aufgeführten Fällen in Kenntnis gesetzt, damit diese die Möglichkeit hatte auf die Vorkommnisse zu reagieren und die nötigen Schritte, gegebenenfalls die Schließung der betroffenen Wasserkraftanlagen, einzuleiten.

3.5. Reaktion der Behörden

Die Reaktion der zuständigen Behörden auf die zahlreichen Anzeigen der einzelnen Wasserkraftanlagen hielt sich sehr in Grenzen.

Die erste Reaktion seitens des Regierungspräsidiums Chemnitz ging am 29.09.2000 beim Naturschutzverband Freiberg e.V. ein. In diesem Schreiben teilte die höhere Wasserbehörde mit, daß ein Großteil der Wasserkraftanlagen nicht in die Zuständigkeit des RP fallen würde und die Anzeigen an die entsprechend zuständigen Behörden weitergeleitet worden wären. Das Regierungspräsidium sei nur für die Anlagen Priemsmühle und Schloßmühle Leubsdorf sachlich und örtlich zuständig. Es erging der Hinweis, daß die Priemsmühle verstärkt überwacht würde.

Davon war jedoch in der Zeit meines Praktikums nichts zu bemerken, denn die behördlich festgelegte Mindestwasserabgabe wurde und wird in der Regel nach wie vor nicht eingehalten.

Außerdem wurde von Seiten des RP Chemnitz unmißverständlich mitgeteilt, das gegen den Betreiber der Schloßmühle Leubsdorf nichts unternommen werden kann, da dieser Widerspruch gegen die festgesetzte Mindestwasserabgabe eingelegt habe und somit deren Einhaltung nicht durchgesetzt werden könne.

Am 30.10.2000 ging ein weiteres Schreiben des Regierungspräsidiums Chemnitz ein. In diesem Schreiben wurden lediglich die Aussagen aus dem Brief vom 29.09.2000 wiederholt. Ebenso wie in dem Schreiben, welches am 14.11.2000 beim Naturschutzverband eingegangen ist.

In dem am 17.11.2000 vom Landratsamt Freiberg verfaßten Schreiben wird mitgeteilt, daß das Landratsamt Freiberg nicht zuständig sei, da sich die Wasserkraftanlagen, welche in dessen Zuständigkeitsbereich fallen würden, in Widerspruchsverfahren befinden würden und somit die Widerspruchsbehörde (hier das Regierungspräsidium Chemnitz) für die Anlagen zuständig sei.

Vom Landratsamt Mittlerer Erzgebirgskreis wurde keine Reaktion beim Naturschutzverband Freiberg e.V. bekannt.

Trotz laufender Widerspruchsverfahren steht die Sicherung und Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes der Gewässer (§1 (2) Abs. 3 SächsWG) an erster Stelle. Das heißt, die Behörden können oder müssen sogar Schritte gegen die Betreiber der Wasserkraftanlagen einleiten.

Denn es kann nicht sein, daß die Fließgewässer stellenweise total trocken liegen “dürfen”, nur weil der Anlagenbetreiber gegen irgend etwas Widerspruch eingelegt hat. Der Schutz des Fließgewässers als Ökosystem hat oberste Priorität. Dies dokumentieren auch die entsprechenden Gesetze. Oder anders ausgedrückt- es gibt keine gesetzliche Grundlage, daß Fließgewässer erheblich ausgeleitet oder gar trockengelegt werden dürfen.

3.6. Ergebnis und Schlußfolgerungen

Die Mitteilung des ausnahmslos katastrophalen Zustands der von den 14 untersuchten Wasserkraftanlagen betroffenen Flußabschnitte bei der höheren Wasserbehörde hat keine Veränderung an den Gewässerabschnitten bewirkt. Ein Eingreifen der Behörde war in der Praxis (etwa durch einen erhöhten Mindestwasserabfluß) nicht zu registrieren.

Den an das Fließgewässer als Lebensraum angewiesenen Lebewesen konnte damit nicht geholfen werden.

Die Untersuchungsergebnisse der 14 Wasserkraftanlagen und der von diesen betroffenen Flußabschnitte für die Zeit vom 28.08. bis 21.12.2000 stellt die nachfolgende Tabelle im Überblick dar.

Wasserkraftanlage (Fluß-km)	Mindestabfluß eingehalten bzw. Ausleitungsstrecke hatte das Erscheinungsbild eines Flusses	Mindestabfluß nicht eingehalten bzw. Ausleitungsstrecke hatte nicht das Erscheinungsbild eines Flusses
Falkenau (5,85) Flöha	1	11
Hetzdorf (8,58) Flöha	0	13
Hohenfichte (10,79) Flöha	0	6
Schloßmühle Leubsdorf (15,18) Flöha	2	7
Priemsmühle (16,41) Flöha	0	11
Marbach (17,08) Flöha	0	4
ENVIA Borstendorf (19,84) Flöha	0	16
Floßmühle II (21,33) Flöha	1	14
Floßmühle I (22,22) Flöha	1	13
Rauenstein II (26,23) Flöha	0	9
Mühle Göhrsdorf (31,50) Flöha	0	2
Nennigmühle (35,44) Flöha	0	3
Schloßmühle Lichtenwalde (46,37) Zschopau	1	7
Webermühle Braunsdorf (48,99) Zschopau	0	5
Summe	6	121

Tabelle 1 Zustand der Ausleitungsstrecken

Es ist festzustellen, daß bei mehr als 95 % der Kontrollen eine erhebliche Beeinträchtigung der Ausleitungsstrecken der Wasserkraftanlagen zu verzeichnen war.

Da der Schwerpunkt der Kontrollen in der Zeit von September bis November 2000 lag, ist zu konstatieren, daß in dieser niederschlagsarmen Zeit das Ökosystem Fluß in den betroffenen Abschnitten aufgehört hat zu existieren.

Angesichts der Eindeutigkeit der Untersuchungsergebnisse stellt sich Frage, ob die Zustände deshalb so dramatisch sind, weil die rechtlichen Voraussetzungen für ein sofortiges

Eingreifen der Behörden, etwa wegen dem Fehlen bestandskräftiger Mindestwasserfestlegungen für die jeweiligen Wasserkraftanlagen, nicht gegeben sind.

Wasserkraftanlage (Fluß-km)	Mindestabfluß(b=bestandskräftig, nb=an- geordnet, aber nicht bestandskräftig, 0=keine Mindestwasser- anordnung)	Kontrollen insgesamt
Falkenau (5,85) Flöha	nb (0,8 m ³ /s)	12
Hetzdorf (8,58) Flöha	nb (1,0 m ³ /s)	13
Hohenfichte (10,79) Flöha	b (1,3 m ³ /s)	6
Schloßmühle Leubsdorf (15,18) Flöha	nb (1,5 m ³ /s, kein Altrecht)	9
Priemsmühle (16,41) Flöha	b (1,5 m ³ /s, kein Altrecht)	11
Marbach (17,08) Flöha	b (1,0 m ³ /s)	4
ENVIA Borstendorf (19,84) Flöha	nb (0,8 m ³ /s angeblich freiwillig)	16
Floßmühle II (21,33) Flöha	0 (hat kein Wasserrecht)	15
Floßmühle I (22,22) Flöha	nb (1,4 m ³ /s)	14
Rauenstein II (26,23) Flöha	0 (hat kein Wasserrecht)	9
Mühle Göhrsdorf (31,50) Flöha	b (1,3 m ³ /s, kein Altrecht)	2
Nennigmühle (35,44) Flöha	b (0,1 m ³ /s)	3
Schloßmühle Lichten- walde (46,37) Zschopau	nb (1,5 m ³ /s)	8
Webermühle Braunsdorf (48,99) Zschopau	0 (hat kein Wasserrecht)	5
	Summe	127

Tabelle 2 Rechtssituation Wasserrecht/Mindestwasserfestlegung

Es wurden an Flöha und Zschopau 14 Wasserkraftanlagen kontrolliert. Davon werden fünf mit einem rechtskräftig festgelegten Mindestabfluß betrieben, sechs Anlagen haben eine Mindestwasserfestlegung erhalten, diese ist jedoch noch nicht rechtskräftig und für drei Anlagen wurden bisher noch keine Mindestwasserfestlegungen getroffen.

Zwei der rechtskräftig mit Mindestwasserabfluß belegten Anlagen haben kein Altrecht. Bei der Gruppe der noch nicht rechtskräftigen festgesetzten Mindestwasserabflüsse hat eine Anlage kein Altrecht. Die Anlagen ohne Mindestwasserfestsetzung werden ohne Wasserrecht betrieben.

Mindestwasserfestsetzungsstatus	Anzahl der Kontrollen	Mindestabfluß eingehalten bzw. Ausleitungsstrecke hat noch das Erscheinungsbild eines Flusses	Mindestabfluß nicht eingehalten bzw. Ausleitungsstrecke hat nicht mehr das Erscheinungsbild eines Flusses
WKA mit rechtskräftigen Mindestwasserabfluß	26	0	26 (100 %)
WKA ohne rechtskräftigen Mindestwasserabfluß	72	5 (7 %)	67 (93 %)
WKA ohne Mindestwasserfestsetzung	29	1 (3 %)	28 (97 %)

Tabelle 3 Verhältnis der Untersuchungsergebnisse zum Status der Mindestwasserfestsetzungen bzw. der Wasserrechtsituation

Es wird deutlich, daß die Erhaltung der Ausleitungsstrecken bei den kontrollierten Wasserkraftanlagen nicht vom Status der Mindestwasserfestsetzung abhängig ist. Es ist in der Praxis völlig gleich, ob eine Mindestwasserfestsetzung rechtskräftig oder nicht rechtskräftig ist - der Flußabschnitt wird ausnahmslos von jeder der kontrollierten Wasserkraftanlagen erheblich beeinträchtigt.

Auch Anlagen, die erst nach 1990 in Betrieb genommen wurden und die kein Altrecht mehr vorweisen können, werden genauso naturzerstörend wirksam wie die Wasserkraftanlagen, die mit einem Altrecht betrieben werden. Der behördliche Einfluß auf die Betreiber ist also unabhängig von neuen Genehmigungen oder Erlaubnissen gleich 0 (Null).

Interessant war in diesem Zusammenhang die Feststellung, daß die Wasserkraftanlage Marbach an der Flöha (Fluß-km 17,08) bereits zu früheren Kontrollzeitpunkten den rechtskräftig festgelegten Mindestabfluß nicht eingehalten hatte, im September 2000 dann aber mit dem Bau einer Fischaufstiegsanlage begonnen wurde und dafür noch staatliche Fördermittel ausgereicht wurden. Anstatt den illegalen Anlagenbetrieb zu ahnden, wurden der oder die Betreiber finanziell unterstützt.

Es muß eingeschätzt werden, daß die dafür zuständigen Behörden nicht in der Lage sind, Fließgewässer vor erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu schützen.

Es ergibt sich daraus die Frage nach den Ursachen dieses Unvermögens der dazu beauftragten Stellen, den gesetzlich garantierten Schutz der Fließgewässer zu gewährleisten. Diese aufzuklären, war nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit.

4. Zusammenfassung

In meiner 15-wöchigen Praktikumszeit habe ich einen guten Einblick in meinen Aufgabenbereich bekommen. Bevor ich dieses Praktikum angetreten habe, war ich wie sicher viele andere auch der Meinung, daß Wasserkraftanlagen eine umweltfreundliche Alternative zur Atomenergie sind. Zum einen, weil dies von vielen Seiten oftmals so dargestellt wird und zum anderen, weil ich mich nie sehr ausführlich mit diesem Thema vertraut gemacht habe. Jetzt weiß ich, daß man wohl kaum umweltfeindlicher Energie produzieren kann als die Wasserkraftanlagen, die ich untersucht habe. Das Nichtvorhandensein von Fischaufstiegshilfen an vielen der Anlagen und die zu geringe Wasserabgabe an das Fließgewässer haben beträchtliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt unserer Flüsse. Den Fischen ist es oftmals unmöglich ihre Laichplätze flußaufwärts zu erreichen. Und bei der Wanderung flußabwärts endet diese in der Regel vor oder in den Turbinen der Wasserkraftanlagen.

Außerdem kommt es im Winter zum Zufrieren der Pfützen, die in der Ausleitungsstrecke oftmals das einzige sind, was noch darauf hindeutet, daß es sich einmal um ein Fließgewässer gehandelt hat. Dies hat wiederum enorme negative Auswirkungen auf das Ökosystem Fluß.

Mir ist es unverständlich, wie die Behörden tatenlos zusehen können wie Fließgewässer durch rücksichtslose Wasserkraftanlagenbetreiber unwiderruflich zerstört werden.

Den Ämtern fällt ein großer Teil der Schuld an der Zerstörung des Ökosystems Fluß zu, da diese die Möglichkeit haben die Wasserkraftanlagen zu schließen bzw. die Betreiber dazu zu

bringen, die Mindestwasserfestlegungen einzuhalten sowie Fischtreppe zu errichten, um die Zerstörung aufzuhalten oder wenigstens einzudämmen. Vielleicht gibt es auch irgendwo Wasserkraftanlagen, welche so gut es geht im Einklang mit der Natur arbeiten und somit dem Anspruch einer umweltfreundlichen Stromerzeugung entsprechen können, aber sicher nicht in dieser Region.

Für mich stellt sich im Ergebnis meiner Beobachtungen und Erfahrungen die Frage, wie das Ökosystem Fließgewässer geschützt und erhalten werden soll, wenn sich die eigentlich dafür beauftragten staatlichen Behörden noch nicht einmal darüber einig sind, welches Amt wann und wo für den Schutz und die Erhaltung der Fließgewässer zuständig ist.

Angesichts des dokumentierten Tatendrangs der Verwaltungsbehörden und deren Problemlösungsansätze wird sich das katastrophale Erscheinungsbild der Fließgewässer auch in den nächsten Jahren nicht entscheidend verbessern.

5. Quellenangabe

Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 12. November 1996

Sächsisches Wassergesetz SächsWG vom 23. Februar 1993

Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 12. März 1987

Sächsisches Naturschutzgesetz SächsNatSchG vom 16. Dezember 1992

Tierschutzgesetz TierSchG vom 25. Mai 1998

Sächsisches Fischereigesetz SächsFischG vom 1. Februar 1993

Fischereiverordnung FischVO vom 25. September 1995

Strafgesetzbuch StGB

Kurzfassung des Verzeichnisses Wasserkraftanlagen, RP Chemnitz, Stand 01.11.2000

Vereinsinterne Unterlagen